



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen  
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Esra Limbacher  
SPD-Bundestagsfraktion  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per Email an: [esra.limbacher@bundestag.de](mailto:esra.limbacher@bundestag.de)

16. April 2024  
Tel.: 069 247747-0  
zveh@zveh.de  
MB

## **Bürokratieentlastungsgesetz IV – Drei prioritäre Vorschläge des Elektrohandwerks zum Bürokratieabbau**

Sehr geehrter Herr Limbacher,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum BEG IV drei prioritäre Vorschläge des Elektrohandwerks zum Bürokratieabbau mitzuteilen. Diese finden Sie – wie gewünscht – in der von Ihnen übermittelten Excel-Datei im Anhang.

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen dazu haben, kommen Sie jederzeit gern auf mich zu. Lassen Sie uns bei diesem wichtigen Thema gerne im Austausch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Moritz Bonn  
Referatsleiter Politik und Volkswirtschaft beim ZVEH

### **Anlage:**

**Konsultationsbeitrag des ZVEH – Excel-Datei**

## Vorschläge zum Bürokratieentlastungsgesetz IV

### Sammlung weiterer Ideen für das parlamentarische Verfahren für die SPD-Bundestagsfraktion

Hinweis: Bitte bei den Vorschlägen selbstständig prüfen, ob es sich bei den betroffenen Regelungen um Bundes- oder Landesrecht handelt!

Vorschlag Unternehmen/ Verband	Bei der Verbände-anhörung gemeldet? Ja/Nein	Welches Ressort ist betroffen?	Kurzbezeichnung	Betroffene Paragraphen (bitte so genau, wie möglich: Absatz, Satz, Nummer)	Welche Belastung wird durch die Norm verursacht? (Bspw. Berichtspflichten, Datenspeicherung, etc.)	Wie kann der Zweck unbürokratischer erreicht werden ohne (Schutz)standards zu senken?	Welcher Effekt soll eintreten? Gibt es Referenzprojekte?
ZVEH	Nein	BMWK	<b>Einheitliche Größenklassen bei Photovoltaikanlagen definieren und konsequent anwenden</b>	Diverse Paragraphen im EEG sowie im MsbG, z.B. § 8 Abs. 1, 5; § 9 Abs. 1, 1a; § 48 Abs. 2, 2a sowie § 29 MsbG	Derzeit werden bei der Regulierung von Photovoltaik-Anlagen z.B. im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) oder im Messtellenbetriebsgesetz (MsbG) sehr unterschiedliche Leistungsklassen angesetzt. Allein für den Bereich der Dachanlagen für Ein- und Zweifamilienhäuser gibt es im EEG spezielle Regelungen für Anlagen bis 7 Kilowatt, bis 10 Kilowatt, bis 10,8 Kilowatt, bis 25 Kilowatt, bis 30 Kilowatt und bis 40 Kilowatt. Diese uneinheitliche Anwendung von Leistungsklassen ist sowohl für Endkunden als auch für das installierende Handwerk mit unnötigem Rechercheaufwand verbunden und erschwert damit die Projektplanung.	Für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen (unter 100 Kilowatt), die auf oder an Gebäuden installiert werden, sollten lediglich drei Leistungsklassen (z.B. Kleinanlagen: unter 7 Kilowatt / Kleinanlagen: zwischen 7 und 30 Kilowatt/ Mittlere Anlagen: zwischen 30 und 100 Kilowatt) definiert werden. Diese sollten in allen Regelungskontexten konsequent angewendet werden. Dabei sollte zudem nicht die installierte Leistung, sondern die maximale Einspeiseleistung als maßgebliche Größe dienen.	Die Planung und Installation von Photovoltaikanlagen soll mit Hilfe von einheitlichen Leistungsklassen weiter vereinfacht werden. Auch für Gebäudeeigentümer werden dadurch die mit einer Anlagengröße verbundenen regulatorischen Anforderungen transparenter.
ZVEH	Nein	BMI, BMUV, BMWK	<b>Amtliche Statistik fortentwickeln</b>	§ 15 BStatG; § 4 ProdGewStatG; § 12 UStatG; § 11 AWG; etc.	Politik und Verbände sind auf valide Daten angewiesen, um die Interessen von Bürgern und Unternehmen zielgerichtet vertreten zu können. Deshalb darf die Diskussion über die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik nicht allein auf Kosten- und Belastungsaspekte verengt bleiben. Die großen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen (Globalisierung, Digitalisierung, Energie- und Klimawende, zirkuläre Wirtschaft) erfordern nicht ein Weniger, sondern ein Mehr an Informationen, um politisch und unternehmerisch erfolgreich agieren zu können. Daher müssen Statistikpflichten effizienter und belastungsärmer als bisher gestaltet werden. Derzeit sind von vielen Betrieben verschiedenste Statistiken auszufüllen. Oft müssen die Angaben mehrfach wiederholt werden. Dies belastet Unternehmen massiv. Je nach Abfrage liegt die Bearbeitungszeit zwischen wenigen Stunden und mehreren Tagen.	„Once-Only-Prinzip“: Es bedarf der Einrichtung einer zentralen amtlichen Datenstelle, an die die Unternehmen - im Idealfall automatisiert - ihre Daten melden. Die statistischen Ämter und weitere Behörden erhalten von dieser Datenstelle zweckgebunden ihre erforderlichen Daten zur weiteren Verarbeitung. Die Nutzung von Verwaltungsdaten sollte ausgebaut werden. Nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landes- und Kommunaler Ebene. Die Mehrfachnutzung der Daten in den amtlichen Registern leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Unternehmen von statistischen Meldepflichten. Für eine umfassendere Nutzung fehlt es allerdings oftmals an der notwendigen Qualität und der rechtzeitigen Verfügbarkeit von Verwaltungsdaten. Um die bestehenden Entlastungspotentiale auszuschöpfen, müssen die bestehenden Register kompatibel ausgestaltet werden, um die Vernetzung der Datenbestände zu gewährleisten. Dafür sollte der Staat einheitliche Standards entwickeln.	Zukünftig sollten Doppelerhebungen möglichst vollständig vermieden werden, um die vorhandenen Ressourcen aufseiten der Unternehmen und aufseiten der behördlichen Stellen möglichst effizient zu nutzen. Landesbehörden sowie kommunale Behörden sollten ebenfalls auf die einmal beim statistischen Bundesamt gemachten Angaben, gegebenenfalls gefiltert, zugreifen können.
ZVEH	Nein	BMAS	<b>Sozialversicherungsbeiträge: Umlageverfahren entbürokratisieren bzw. mittelfristig teils abschaffen</b>	§§ 1; 7 AAG	Das Umlageverfahren U 1 (bis 30 Mitarbeiter) und U 2 gleicht Arbeitgeberaufwendungen aus, die durch die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, finanziellen Belastungen aus dem Mutterschutz und der Lohnfortzahlung bei Insolvenz des Arbeitgebers entstehen. Der Arbeitgeber hat dazu Umlagen an all jene Krankenkassen zu entrichten, bei denen seine Mitarbeiter versichert sind. Je nach Satzung der einzelnen Krankenkasse hat er dabei unterschiedliche Umlage- / Erstattungssätze zu beachten.	Der effizienteste Bürokratieabbau wäre die Abschaffung der pflichtigen Teilnahme am Umlageverfahren U 2. Die Finanzierung der Versorgung werdender Mütter während der Mutterschutzfristen ist ohnehin eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (Art. 6 Abs. 4 GG) und folgerichtig daher von der Allgemeinheit zu tragen. Aber auch bei Beibehaltung des Verfahrens lässt sich eine deutliche Entlastung des Bürokratieaufwands herstellen, wenn es Arbeitgebern ermöglicht würde, sich eine einzige Krankenkasse (derzeitige Anzahl über 100) auszuwählen, wo sie das Umlageverfahren durchführen können. Damit hätten die Unternehmen für alle Abwicklungsfälle nur einen Ansprechpartner, einheitliche Beitrags- bzw. Erstattungssätze sowie einheitliche Erstattungsregeln.	Neben der finanziellen Entlastung durch Abschaffung der U2-Umlage würde auch der Zeitaufwand für den wegfallenden bürokratischen Aufwand den Arbeitgebern zugute kommen.